

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.08.2016

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.5-18/16

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1517

Geltungsdauer

vom: **2. September 2016**

bis: **15. Juli 2019**

Antragsteller:

abs Sicherungstechnik GmbH & Co. KG
Robert-Koch-Straße 19b
55129 Mainz

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "abs 9304"
für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelasteter Förderanlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der Feststallanlage, "abs 9304" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Feststallanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, den Brandmeldern und der Feststellvorrichtung und ggf. Sicherheitseinrichtungen für die Schließbereichsüberwachung bestehen. Sie ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln kontrolliert unwirksam zu machen. Beim Ansprechen der zugehörigen Auslösevorrichtung im Fall eines Alarmes, einer Störung oder durch Handauslösung werden offen stehende Abschlüsse selbsttätig durch die Schließmittel geschlossen.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung muss aus den folgenden Funktionsgruppen bestehen:

- einer Energieversorgung Typ "SPM 212" mit Primärschaltregler zur Steuerspannungsversorgung und/oder Lade- und Erhaltungsspannungsversorgung oder Typ "abs 95-0-EV2.8" zur Steuerspannungsversorgung und/oder Lade- und Erhaltungsspannungsversorgung oder einem Transformator mit Gleichrichter und Kondensator zur Steuerspannungsversorgung,
- ggf. einer Lade- und Erhaltungsspannungsversorgung mit Ladekarte LD1/10 zum Anschluss an zwei 12 V-Akkumulatoren als zweite Energiequelle,
- mindestens einer Auslösevorrichtung Typ "93-4-AL3" in den Ausführungen "Siemens", "Fuss" oder "Esser"

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die optischen Rauchmelder, die Ionisationsrauchmelder, die Wärmemelder oder die Mehrfachsensormelder nach Abschnitt 2.1.3 verwendet werden.

1.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe), die Magnetbremsen, die Wirbelstrombremse oder die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

1.1.5 Schließbereichsüberwachung

Für die Schließbereichsüberwachung müssen Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststallanlage ist für das Offenhalten von Feuerschutzabschlüssen im Zuge bahngebundener Förderanlagen als einflügelige und zweiflügelige Drehflügeltüren, Schiebetüren und -tore sowie Hubtore in inneren Wänden bzw. Decken und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen geeignet.

1.2.2 Für folgende Abschlüsse darf diese Feststallanlage nicht angewendet werden:

- Feuerschutzvorhänge
- Rauchschutzvorhänge

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1517

Seite 4 von 14 | 30. August 2016

- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung über die Steuerungsvorgänge dieser Feststallanlage gewährleistet werden muss

1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 94/9/EG (Explosionsschutz-Richtlinie)¹ zu beachten.

2 Bestimmungen für die Feststallanlage**2.1 Eigenschaften der Geräte****2.1.1 Allgemeines**

Die Geräte und Gehäuse müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten und Gehäusen, den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 7 entsprechen.

Die Geräte der Feststallanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

Die Feststallanlage muss den Förderbetrieb bei Alarm oder Störung derart beeinflussen, dass außerhalb des Schließbereichs befindliches Fördergut nicht in diesen gelangt, im Schließbereich befindliches Fördergut aus diesem entfernt wird, der Förderbetrieb unterbrochen und dann der festgestellte Förderanlagenabschluss unverzüglich zum Schließen freigegeben wird.

2.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung muss die Auslösekarte Typ "93-4-AL3" verwendet werden, diese unterscheidet sich in der Verwendung wie folgt:

- Ausführung "Siemens" mit einer Linienspannung von 20 V Gleichstrom für Brandmelder der Hersteller SIEMENS, HEKATRON, APOLLO und ESSER (IQ8Quad) mit den entsprechenden Anschlussmöglichkeiten für Brandmelder mit Relaiskontakt und Versorgung mit 24V Gleichstrom der Hersteller HEKATRON und DICTATOR
- Ausführung "Fuss" mit einer Linienspannung von 12 V Gleichstrom für Brandmelder des Herstellers FUSS
- Ausführung "Esser" mit einer Linienspannung von 9 V Gleichstrom für Brandmelder des Herstellers ESSER (außer IQ8Quad)

Die Auslösevorrichtung muss die von den Geräten dieser Feststallanlage abgegebenen Signale verarbeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.4 auslösen.

Als Energieversorgung der Feststallanlage muss die Energieversorgung Typ "SPM 212" mit Primärschaltregler zur Steuerspannungsversorgung und/oder Lade- und Erhaltungsspannungsversorgung oder Typ "abs 95-0-EV2.8" zur Steuerspannungsversorgung und/oder Lade- und Erhaltungsspannungsversorgung oder ein Transformator mit Gleichrichter und Kondensator zur Steuerspannungsversorgung verwendet werden. Der Gesamtstromverbrauch darf höchstens 3,15 A betragen.

¹ 94/9/EG

Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsmäßigen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Explosionsschutz-Richtlinie) In Deutschland umgesetzt durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und die 11. Verordnung zum GPSG (Explosionsschutzverordnung).

Die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung muss sich im Erfassungsbereich der Brandmelder des jeweiligen Abschlusses befinden, ggf. ist ein zusätzlicher Brandmelder zu installieren (siehe Abschnitt 3.7.5).

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung, die angeschlossenen Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3, die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.4 und ggf. die Lichtschranken nach Abschnitt 2.1.5 mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

Bei Verwendung der Lichtschranken nach Abschnitt 2.1.5 bzw. zur Überbrückung von Netzausfällen (Notstrombetrieb) müssen zwei Akkumulatoren 12 V mit einer elektrischen Ladung von je 1,9 Ah bis 17,0 Ah verwendet werden. Die Akkumulatoren müssen durch eine separate Lade- und Erhaltungsspannungsversorgung mit Ladekarte LD1/10 versorgt werden. Die Akkumulatoren müssen als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb eingesetzt werden. Bei Netzausfall muss eine automatische Umschaltung auf Akkumulatorenbetrieb erfolgen. Es dürfen nur wartungsfreie Akkumulatoren für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden, die ein Zertifikat nach Richtlinie VdS 2102 von einer im Zulassungsverfahren für Feststellanlagen benannten Prüfstelle aufweisen.

Die Störung einer der beiden Energiequellen muss erkannt und angezeigt werden. Bei Netzausfall darf der Abschluss zum Schließen freigegeben werden, sobald der Schließbereich frei ist. Bei Störung der Akkumulatoren muss die angeschlossene Feststellvorrichtung unter Berücksichtigung der Schließbereichsüberwachung sicher und unverzüglich auslösen.

Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950-1² entsprechen.

Die Notstromversorgung der Förderanlage muss gesondert erfolgen. Der Notstrom muss mindestens für den Zeitraum des Freifahrens des Schließbereiches und des Schließens des Abschlusses zur Verfügung stehen.

2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die optischen Rauchmelder, die Ionisationsrauchmelder, die Wärmemelder oder die Mehrfachsensormelder nach Liste 1 (siehe Anlage 1) verwendet werden.

Die optischen Rauchmelder und die Ionisationsrauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7³ oder den hinterlegten Angaben⁴ entsprechen.

Die Wärmemelder müssen der Klassen A1 oder A1R gemäß DIN EN 54-5³ oder den hinterlegten Angaben⁴ entsprechen. Bei der Verwendung von Wärmemeldern höherer Melderklassen sind die entsprechenden Festlegungen nach Abschnitt 3.7.2.4 einzuhalten.

Die Mehrfachsensormelder müssen der Norm DIN EN 54-7³ und DIN EN 54-5³ entsprechen. Für Melder, die radioaktive Präparate enthalten, muss zusätzlich die Strahlenschutzverordnung⁵ beachtet werden.

2.1.4 Feststellvorrichtung

2.1.4.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlagen 2 bis 6) müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.1.2 oder des Handauslösetasters (siehe Abschnitt 3.3) den Abschluss zum Schließen freigeben.

Die Bestimmungen zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.3 sind zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

2	DIN EN 60950-1	Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2006-11
3	DIN EN 54-1 DIN EN 54-5	Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 2001-03 / A1: 2002-09
	DIN EN 54-7	Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 2001-03 / A1: 2002-09
4		Technische Daten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
5		Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1517

Seite 6 von 14 | 30. August 2016

2.1.4.2 Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung oder die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) nach Liste 2 verwendet werden.

Die Elektro-Haftmagnete und Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung müssen der Norm DIN EN 1155⁶ entsprechen.

Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen der Norm DIN 18263-4⁷ entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung besitzen, die auch die erforderlichen elektrischen Türöffner und ggf. verwendete Signalgeber zum Öffnen versorgen. Die Feststellung des Drehflügelantriebs muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden. Die Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158⁸ ausgerüstet sein.

2.1.4.3 Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und –tore sowie Hubtore

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die Magnetbremsen oder die Wirbelstrombremsen nach Liste 2 verwendet werden.

Die Elektro-Haftmagnete müssen der Norm DIN EN 1155⁶ oder den hinterlegten Angaben⁴ entsprechen.

Die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die Magnetbremse und die Wirbelstrombremsen müssen den hinterlegten Angaben⁴ entsprechen.

2.1.5 Schließbereichsüberwachung

Für die Schließbereichsüberwachung dürfen die Lichtschranken nach Liste 3 (siehe Anlage 7) verwendet werden.

Die entsprechenden Anschlussschaltpläne müssen Bestandteil der Einbauanleitung nach Abschnitt 3.2 werden; sie sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Sicherheitseinrichtungen⁹ verzögern das Einleiten eines Schließvorganges oder unterbrechen den eingeleiteten Schließvorgang, wenn sich Gegenstände im Schließbereich des Abschlusses befinden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

6	DIN EN 1155	Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04
7	DIN 18263-4	Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05
8	DIN EN 1158	Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2006-06
9	Sicherheitseinrichtungen, die im Falle eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung nicht abgeschaltet werden	

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1517

Seite 7 von 14 | 30. August 2016

2.2.2 Kennzeichnung**2.2.2.1 Kennzeichnung der Brandmelder nach DIN EN 54-5³ und DIN EN 54-7³**

Die Rauchmelder müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-7³, die Wärmemelders müssen entsprechend der Norm DIN EN 54-5³ und die Mehrfachsensormelder müssen entsprechend der Normen DIN EN 54-5³ und DIN EN 54-7³ gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁶

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren und die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155⁶ gekennzeichnet sein.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach DIN 18263-4⁷

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen entsprechend der Norm DIN 18263-4⁷ gekennzeichnet sein.

2.2.2.4 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, die Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 -, die Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.2 und 2.2.2.3 - sowie die Lichtschranken oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenzeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-1517
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines****2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Brandmelder nach DIN EN 54-5³ und 54-7³**

Die Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 54-5³ oder 54-7³ geforderte Konformitätsbescheinigung bzw. die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegen.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁶

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155⁶ geforderte Konformitätsbescheinigung bzw. die in der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) geforderte Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung auf Basis der entsprechenden harmonisierten Produktnorm vorliegen.

2.3.1.3 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 -, der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.2 und 2.2.2.3 - und der

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1517

Seite 8 von 14 | 30. August 2016

Lichtschranken mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Geräteprüfungen hat der Hersteller der Geräte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 -, der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.2 und 2.2.2.3 - und der Lichtschranken ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder - ausgenommen die nach Abschnitt 2.2.2.1 -, der Feststellvorrichtungen - ausgenommen die nach den Abschnitten 2.2.2.2 und 2.2.2.3 - und der Lichtschranken ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlagen 2 bis 6) dürfen nur in Verbindung mit einer selbsttätigen Auslösevorrichtung mit Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.2 und den angeschlossenen Brandmeldern nach Liste 1 (siehe Anlage 1) und ggf. den Lichtschranken nach Liste 3 (siehe Anlage 7) an den im Abschnitt 1.2 aufgeführten Abschlüssen eingebaut werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellanlage durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

3.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

In der Einbauanleitung sind die Maßnahmen zum thermischen Schutz der Geräte entsprechend Abschnitt 3.7.2.4 zu berücksichtigen.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Anschlussschaltpläne für die Sicherheitseinrichtungen müssen Bestandteil der Einbauanleitung sein.

3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein. Alternativ darf der Handauslösetaster für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngewandelter Förderanlagen durch eine geeignete durchsichtige Abdeckung gegen Missbrauch geschützt werden.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Förderanlagenabschluss schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

3.4 Freihalten der Fläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

3.5 Schließbereichsüberwachung

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur dann unterbrochen werden, wenn sich Gegenstände im Schließbereich befinden.

Zur Unterbrechung des Schließvorganges dürfen nur Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungstellung selbsttätig fortsetzen.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den Verwendbarkeitsnachweisen oder Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.7 Installation der Brandmelder

3.7.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Installation einer Feststellanlage ist für die in Liste 1 aufgeführten Meldertypen - entsprechend ihrer Anschlussparameter - möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Rauchmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schwelbrand zu rechnen, sollten Streulichtrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichtrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichtrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem offenen Brand (z. B. brennbare Flüssigkeiten) zu rechnen, so sollten Ionisationsrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Ionisationsrauchmeldern ist die Strahlenschutzverordnung zu beachten. Außerdem ist bei Ionisationsrauchmeldern zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch nicht sichtbare Aerosole (z. B. Dämpfe oder Gase) ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten zur Vermeidung von Fehlalarmen Ionisationsrauchmelder nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelders eingesetzt werden.

3.7.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

3.7.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

3.7.2.2 Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgebend ist.

Wärmemelder sind für die Verwendung als Sturzmelder nicht geeignet.

3.7.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen.

Alternativ darf bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, anstelle der zwei Deckenmelder ein Sturzmelder angebracht werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

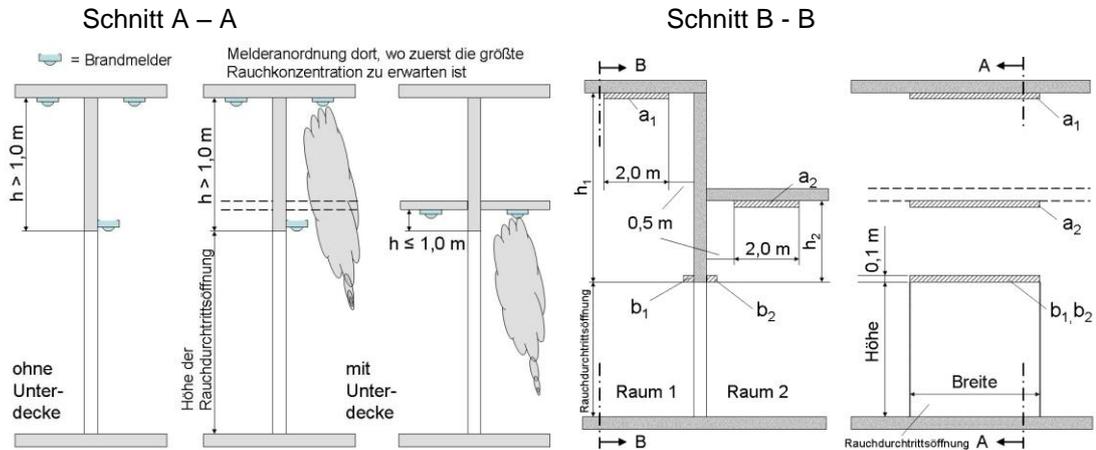


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenkante über Unterkante Sturz	Installationsbereich ($b = b_1$ oder b_2)	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h_1 und/oder $h_2 > 1\text{ m}$	a_1 und a_2 und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h_1 und $h_2 < 1\text{ m}$	a_1 und a_2	2 Deckenmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	a_1 und a_2	2 Deckenmelder
		b	1 Sturzmelder

* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

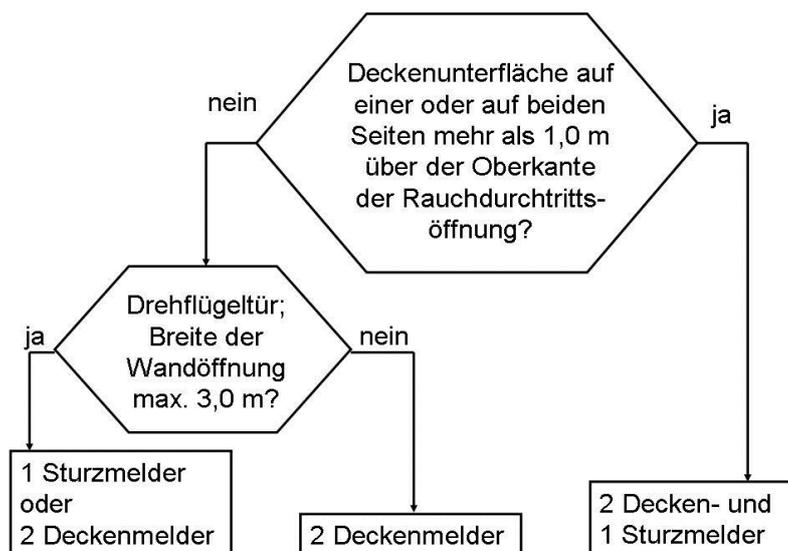


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1517

Seite 13 von 14 | 30. August 2016

3.7.2.4 Verwendung von Wärmemeldern höherer Melderklassen

Bei der Verwendung von Wärmemeldern der Melderklasse B ist eine der folgenden Maßnahmen zum thermischen Schutz der Auslösevorrichtung erforderlich:

- die Auslösevorrichtung darf nicht in Bereichen mit höheren Temperaturen ($>65\text{ °C}$) installiert werden, ggf. ist auch der Einfluss von Strahlungswärme zu berücksichtigen oder
- die Auslösevorrichtung muss in einem schützenden Gehäuse zusammen mit einem Wärmemelder der Klasse A1 angeordnet werden und die Feststallanlage entsprechend auslösen

3.7.3 Anordnung der Melder an Deckenöffnungen

Es muss mindestens ein Brandmelder an der Decke beider durch die Deckenöffnung verbundenen Geschosse - also ein Paar - angebracht werden. Der Abstand der Brandmelder vom Rand der Deckenöffnung darf höchstens 0,5 m betragen. Ist die obere Decke über der Deckenöffnung geschlossen, muss der Melder dort senkrecht über der Deckenöffnung möglichst mittig angebracht werden.

Bei größeren Deckenöffnungen können weitere Brandmelder erforderlich sein. Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Es muss die gesamte Öffnungsfläche bzw. deren senkrechte Projektion auf die darüber liegende Decke erfasst werden.

3.7.4 Rauchschalter ORS 142 W

Der Brandmelder Rauchschalter ORS 142 W (Liste 1, lfd. Nr. 2.3) darf nur als Sturzmelder verwendet werden.

3.7.5 Zusätzlicher Brandmelder entsprechend Abschnitt 2.1.2

Wenn sich die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung nicht im Erfassungsbereich der Brandmelder des jeweiligen Abschlusses befindet, muss ein zusätzlicher Brandmelder installiert werden.

Der zusätzlich installierte Brandmelder

- muss ein Melder der Feststallanlage sein (d. h., der Melder und seine Zuleitung werden durch die Auslösevorrichtung überwacht) und
- darf maximal 5,0 m oberhalb des Gehäuses oder im Gehäuse (nur Wärmemelder Klasse A1) des betreffenden Gerätes der Feststallanlage installiert werden

3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststallanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Sicherheitseinrichtungen der Schließbereichsüberwachung - im Zusammenwirken mit dem Feuerschutzabschluss und der Förderanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 11 zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahme sind der Unternehmer, der die Feststallanlage einbaut, und der Betreiber der Förderanlage vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich hinzuweisen.

Der Unternehmer, der die Feststallanlage eingebaut hat, muss den Hersteller des Feuerschutzabschlusses über den betriebsfertigen Einbau der Feststallanlage schriftlich informieren, damit der Hersteller des Feuerschutzabschlusses die Abnahme für den Feuerschutzabschluss in Verbindung mit der Feststallanlage veranlassen kann.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Förderanlagenabschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)
dauerhaft anzubringen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte) eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, der Norm DIN 14677¹⁰ verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährigen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, der Norm DIN 14677¹⁰ verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und die Wartung dürfen nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.4 Austausch der Batterie

Zusätzlich zur üblichen Wartung der Feststellanlage sind die eingebauten Akkumulatoren für den Notstrombetrieb alle vier Jahre gegen neue auszutauschen (siehe Abschnitt 2.1.2).

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

¹⁰ DIN 14677

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse; Ausgabe 2011-03

Liste 1: Brandmelder

1. Ionisationsrauchmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54
1.1	DO 1101A-Ex	Siemens	Teil 7

2. Optische Rauchmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54
2.1	ORS 142	Hekatron	Angaben hinterlegt
2.2	ORS 142 EX	Hekatron	Angaben hinterlegt
2.3	ORS 142 W	Hekatron	Angaben hinterlegt
2.4	RM 2000	Dictator	Angaben hinterlegt
2.5	RM 3000 mit RS 3000	Dictator	Angaben hinterlegt
2.6	S 65 55000 317	Apollo	Teil 7
2.7	O-801371	Esser	Teil 7
2.8	O-802371	Esser	Teil 7
2.9	OT-801731	Esser	Teil 7
2.10	O ² T-801374	Esser	Teil 7
2.11	O ² T-802374	Esser	Teil 7

3. Wärmemelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54-5
3.1	DT 1101A-Ex mit Fassung SPF 600	Siemens	Klasse A1R
3.2	TDS 247	Hekatron	Angaben hinterlegt
3.3	S65 55000-122	Apollo	Klasse A1R
3.4	WM 3000 mit RS 3000	Dictator	Angaben hinterlegt
3.5	TD-801271	Esser	Klasse A1R
3.6	TD-802271	Esser	Klasse A1R
3.7	OT-801731	Esser	Klasse A2
3.8	O ² T-801374	Esser	Klasse B
3.8	O ² T-802374	Esser	Klasse B

4. Mehrfachsensormelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54
4.1	OT-801731	Esser	Klasse A2, Teil 7
4.2	O ² T-801374	Esser	Klasse B, Teil 7
4.3	O ² T-802374	Esser	Klasse B, Teil 7

Feststallanlage "abs 9304"
 für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelundener Förderanlagen

Liste 1: Brandmelder

Anlage 1

Liste 2: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete
 Elektro-Haftmagnete gemäß DIN EN 1155 für die Verwendung an
 einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren sowie Schiebetüren und -toren sowie Hubtoren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1.1	GT 50 R	Kendrion	1,5
1.2	GT 60 R	Kendrion	2,1
1.3	GT 70 R	Kendrion	1,5
1.4	GD 4.10	Dictator	1,4
1.5	GD 5.10	Dictator	1,6
1.6	GD 6.10	Dictator	1,6
1.7	GD 6.13	Dictator	1,9
1.8	GD 7.10	Dictator	1,7
1.9	837	effeff Fritz Fuss	1,8
1.10	838	effeff Fritz Fuss	2,1
1.11	858	effeff Fritz Fuss	6,0
1.12	Typ THM 425	Hekatron	1,6
1.14	Typ THM 425/1	Hekatron	1,5
1.15	EM 500 G	DORMA	1,5
1.16	EM 500 U	DORMA	1,5
1.17	EM 500 A	DORMA	1,5

Feststallanlage "abs 9304"
 für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelundener Förderanlagen

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 2

Liste 2: Feststellvorrichtungen

2. Elektro-Haftmagnete gemäß hinterlegten Angaben für die Verwendung an
 Schiebetüren und -toren sowie Hubtoren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
2.1	GT 40 R 002.01	Kendrion	1,8
2.2	GT 50 R/58	Kendrion	2 x 1,9
2.3	GT 50 R	Kendrion	1,5
2.4	GT 50 R Ex	Kendrion	3,0
2.5	GT 50 R / 51 Ex	Kendrion	3,0
2.6	GT 50 R 071.00	Kendrion	1,5
2.7	GT 50 R 132.0	Kendrion	1,5
2.8	GT 60 R 018	Kendrion	2,1
2.9	GT 63 R 001.01	Kendrion	1,5
2.10	GT 70 R Ex	Kendrion	3,0
2.11	GT 70 R751 Ex	Kendrion	3,0
2.12	GD 6.03	Dictator	1,9
2.14	GD 50 F 33	Dictator	1,6
2.15	GD 50 R 33	Dictator	1,6
2.16	GD 50 R 33 I	Dictator	1,6
2.17	GD 60 F 26	Dictator	1,6
2.18	GD 70 F 39	Dictator	1,8
2.19	GD 70 R 39	Dictator	1,8
2.20	GD 70 R 39 I	Dictator	1,8
2.21	EM GD 40 F	Dictator	1,8
2.22	EM GD 70 F,R,R-I	Dictator	1,8
2.23	EM GD 70 A39	Dictator	1,8
2.24	EM GD 70 B43	Dictator	1,8
2.25	THM 445 EX	Hekatron	3,0

Feststallanlage "abs 9304"
 für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelundener Förderanlagen

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 3

Liste 2: Feststellvorrichtungen

3. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung gemäß DIN EN 1155 für die Verwendung an einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
3.1	TS 73 EMF	Dorma	2,0	im Türschließer	—
3.2	TS 73 EMF/S	Dorma	2 x 2,0	im Türschließer	eingebauter Schalter ¹
3.3	TS 93 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
3.4	TS 93 GSR / EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregung
3.5	TS 93 GSR / EMF 2	Dorma	2 x 1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregung
3.6	TS 93 GSR/EMF 1G	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregung
3.7	TS 99 FL	Dorma	2,0	im Türschließer	Freilauftürschließer
3.8	BTS 80 EMB	Dorma	2,3	im Türschließer	—
3.9	BTS 80 EMB/S	Dorma	2 x 2,3	im Türschließer	eingebauter Schalter ¹
3.10	BTS 80 FLB	Dorma	2,3	im Türschließer	Freilauftürschließer
3.11	BTS 80 EMB	Dorma	2,3	im Türschließer	—
3.12	BTS 80 FLB	Dorma	2,3	im Türschließer	Freilauftürschließer
3.13	ITS 96 EMF	Dorma	1,4	im Türschließer	—
3.14	G 93 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
3.15	G 96 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
3.16	G 96 GSR-EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregung
3.17	TS 550 E	Geze	3,0	im Türschließer	—
3.18	TS 550 E-IS	Geze	3,0	im Türschließer	Schließfolgeregung
3.19	TS 3000 V	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	—
3.20	TS 4000 E	Geze	1,0	im Türschließer	—
3.21	TS 4000 E, E-IS	Geze	2 x 1,0	im Türschließer	Schließfolgeregung
3.22	TS 4000 EFS	Geze	1,0	im Türschließer	Freilauftürschließer
3.23	TS 5000 E	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	—
3.24	TS 5000 E, E-IS	Geze	2 x 2,2	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregung
3.25	ESB TS-61 (EF)	ECO Schulte	1,1	i.d. Gleitschiene	—
3.26	ESB TS-61 (SR-EF-1G)	ECO Schulte	1,1	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregung
3.27	ESB TS-61 (SR-EF-1S)	ECO Schulte	1,1	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregung
3.28	ESB TS-61 (SR-EF-2)	ECO Schulte	2 x 1,1	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregung
3.29	OTS 730 FE	BKS	1,6	im Türschließer	—
3.30	OTS 730 FE-SRI	BKS	3,2	im Türschließer	—
3.31	UTS 85 FE	BKS	1,0	im Türschließer	—
3.32	UTS 85 FL	BKS	1,0	im Türschließer	—

1 Zum Schalten eines Schließfolgereglers mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung

Feststallanlage "abs 9304"
 für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngeliebener Förderanlagen

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 4

Liste 2: Feststellvorrichtungen

4. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung gemäß hinterlegten Angaben für die Verwendung an Schiebetüren und -toren sowie Hubtoren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
4.1	SB 2.2.0	Linnig	5,0
4.2	SB 2.2.1	Linnig	5,0
4.3	SB 2.2.2	Linnig	5,0
4.4	SB 2.2.3	Linnig	5,0
4.5	SB 2.3.0	Linnig	5,0
4.6	SB 2.3.1	Linnig	5,0
4.7	SB 2.3.2	Linnig	5,0
4.8	SB 2.3.3	Linnig	5,0
4.9	SB 2.4.1.0	Linnig	5,0
4.10	SB 2.4.1.1	Linnig	5,0
4.11	SB 2.4.1.2	Linnig	5,0
4.12	SB 2.4.1.3	Linnig	5,0
4.13	SB 2.4.2.1	Linnig	5,0
4.14	SB 2.4.4.1	Linnig	5,0
4.15	SB 3.2.x	Linnig	2,2
4.16	SB 3.3.x	Linnig	2,2
4.17	SB 4.1.2.0	Linnig	4,91
4.18	SB 4.1.2.1	Linnig	4,91
4.19	SB 4.1.2.2	Linnig	4,91
4.20	SB 4.1.2.3	Linnig	4,91
4.21	SB 4.1.2.4	Linnig	4,91

5. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) gemäß DIN EN 18263-4 für die Verwendung an einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Feststellvorrichtung Leistung P [W]
4.1	TSA 160 F ¹	Geze	2,5
4.2	TSA 160 F-IS ^{1, 2}	Geze	2,5
4.3	TSA 160 F-IS-TS ^{1, 2}	Geze	2,5
4.4	TSA 160 F, F-IS ^{1, 2}	Geze	2,5
4.5	PowerSwing	Besam	3,84
4.6	ED 200 (200/98)	Dorma	2,4

¹ Das eingebaute Netzgerät muss die Feststellvorrichtung, einen elektrischen Türöffner und ggf. Signalgeber mit 24 V DC versorgen. Für die Energieversorgung eines 2. und 3. elektrischen Türöffners und von Signalgebern ist ggf. ein zusätzliches Netzgerät erforderlich.

² Mit Schließfolgeregulierung.

Feststellanlage "abs 9304"
 für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngestützter Förderanlagen

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 5

Liste 2: Feststellvorrichtungen

6. Magnetbremsen gemäß hinterlegten Angaben für die Verwendung an Schiebetüren und –toren sowie Hubtoren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
6.1	Combinorm B 02.02.130-0817	KEB	6,0
6.2	Combinorm B 05.02-130-0577	KEB	3,0
6.3	Combinorm B 06.02.120-0267	KEB	11,0
6.4	Combinorm B 06.02-120-3627	KEB	4,8
6.5	Combinorm B 06.02.120-4002	KEB	12,0
6.6	Combinorm B 07.02.120-4000	KEB	16,0
6.7	Combinorm B 08.02.120-4001	KEB	21,0
6.8	Combinorm B 09.02.120-4003	KEB	28,0
6.9	ATS 100-3-F	Schnetz	3,0
6.10	ATS 100-5-F	Schnetz	3,0
6.11	ATS 100-8-F	Schnetz	3,0
6.12	ATS 100-3-MOF	Schnetz	11,0
6.13	ATS 100-8-MOF	Schnetz	11,0
6.14	ATS 200-8-F	Schnetz	3,0
6.15	ATS 200-8-MOF	Schnetz	11,0
6.16	ATS 300-MOF	Schnetz	11,0
6.17	ATS 400-MOF	Schnetz	11,0
6.18	ATS 900-MOF	Schnetz	11,0

7. Wirbelstrombremse gemäß hinterlegten Angaben für die Verwendung an Schiebetüren und –toren sowie Hubtoren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
7.1	abs 9211	abs Sicherheitstechnik	2,4

Feststallanlage "abs 9304"
 für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelundener Förderanlagen

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 6

Liste 3: Lichtschranken für die Schließbereichsüberwachung

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller
1.1	L30/LK 30/1503	Pepperl+Fuchs
1.2	RL24-55-2429	Pepperl+Fuchs
1.3	MLV 12-54-2563	Pepperl+Fuchs
1.4	RLK28-FC-55-Z/31/116	Pepperl+Fuchs
1.5	Sender LT-110/1-A 15; Empfänger LR-110/1-A 15; Verstärker PA 10 B 5V3	TELCO

Feststellanlage "abs 9304"
 für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelagerter Förderanlagen

Liste 3: Lichtschranken

Anlage 7